



Brüssel, den 3. Mai 2016
(OR. en)

7651/16

EF 74
ECOFIN 271
DELECT 74

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	C(2016) 2302 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 21.4.2016 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 153/2013 im Hinblick auf die für die verschiedenen Kategorien von Finanzinstrumenten zu bestimmenden Zeithorizonte für die Liquidationsperiode = Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 21. April 2016 den obengenannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010² vorgelegt. Der Rat konnte bis zum 21. Mai 2016 Einwände gegen ihn erheben.

¹ Dok. 8169/16 EF 93 ECOFIN 316 DELECT 71.

² Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84-119).

2. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung in der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 3. Mai 2016 endete, hat keine Delegation mitgeteilt, dass sie Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben will.
 3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, den Rat zu ersuchen, dieser möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind; dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-